

Öffentliche Bekanntmachung

Frau Katharina Reichel hat beim Landratsamt Cham als zuständiger Wasserrechtsbehörde für das Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung der Anwesen Altlohberghütte 5 und 6, 93470 Lohberg, die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG sowie für den Einzugsbereich der Quellen die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 WHG, Art. 31 Abs. 2 BayWG, beantragt.

Es ist beantragt aus den drei Quellen auf Fl.Nr. 148/16, Gemarkung Lohberg, bis zu max. 0,15 l/s, 0,54 m³/h, 12,96 m³/d und 4.600 m³/a Grundwasser abzuleiten.

Lage und Bezeichnung der Quellen

Name der Quelle	Goltzquelle 1	Goltzquelle 2	Goltzquelle 3
Gemeinde, Gemarkung	Gemeinde und Gemarkung Lohberg		
Gemeineschlüssel	09 3 72 178		
Flurstücks-Nr.	148/16		
Ostwert ^{*)}	801550.35	801553.55	5455405.95
Nordwert ^{*)}	5455410.83	5455405.95	5455401.35
Geländehöhe in NN+m	914	915	916

^{*)} Koordinatensystem UTM Zone 32

Das wasserrechtliche Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69, 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 72, 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz amtlich bekannt gemacht.

Das Quellwasser wird folgendermaßen abgeleitet:

Das Wasser der Quellen Q1 - Q3 (Schichtquellfassungen) wird in einen Quellschacht (QS) eingeleitet. Der Quellschacht besteht aus Betonringen und ist etwa 1,0 m tief. Der Quellschacht im QS (0,35 m u. GOK) wird über zwei 90° Bögen DN50 auf eine Edelstahlplatte mit Juraperle geleitet und entsäuert. Vom QS wird das Wasser einem ca. 8 m entfernten Sammelschacht zugeführt und von hier weiter zum Anwesen Altlohberghütte 5 & 6 geleitet.

Überwasser fällt am Sammelschacht an, der über einen Überlauf verfügt. Das überschüssige Wasser wird wieder dem ursprünglichen Wassergerinne zugeführt.

Zur Sicherung des Wassereinzugsgebietes der Quellen ist auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlich.

Das geplante Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone W I) sowie einer engeren Schutzzone (Zone W II) und einer weiteren Schutzzone (Zone W III).

Da die Quellen Q 1 – Q 3 räumlich nah beieinanderliegen, wurde ein gemeinsames Einzugsgebiet der Quellen abgegrenzt.

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage. Den grundwasserhydraulischen Berechnungen liegen u. a. folgende hydrogeologische, z. T. geschätzte Parameter und Bedingungen zugrunde:

- Zustand des Grundwasservorkommens: ungespannt
- Bewegungsrichtung des Grundwassers: von Nordost nach Südwest

- Gefälle der Grundwasseroberfläche: $I_{nat} = 26 \%$
- Mittlere Durchlässigkeit des Grundwasserleiters: $k_f = 5 \times 10^{-5} \text{ m/s}$
- Nutzbare Porosität der Lockergesteinsauflage: 18%
- mittlere Abstandsgeschwindigkeit: $v_a = 6,3 \text{ m/d}$
- Jahresentnahme: $Q = 4.600 \text{ m}^3$
- Schutzfunktion der GwÜberdeckung nach HÖLTING et. al. (1995): sehr gering

Fassungsbereich (Zone W I)

Der Fassungsbereich soll eingezäunt werden. Dieser Bereich ist strauch- und baumfrei zu halten, um eine Durchwurzelung des Fassungsbereiches zu verhindern. Aufgrund der Lage und der Fassung der Quellen ergibt sich die Dimensionierung des Fassungsbereichs von 30 x 20 m. Der Fassungsbereich der drei Quellen befindet sich auf der Flurnummer 148/16, Gemarkung und Gemeinde Lohberg.

Engere Schutzzone (Zone W II)

Gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W101 ist die Außengrenze der Engeren Schutzzone (W II) anhand der ermittelten 50-Tage-Linie zu bemessen und anhand der bestehenden Flurstücksgrenzen abzugrenzen. Das bedeutet, dass das Grundwasser von dieser Grenze bis zur Fassungsanlage eine Fließzeit von etwa 50 Tagen aufweist. Es handelt sich hier fast ausschließlich um ein Waldgebiet.

Unter Berücksichtigung der mittleren Abstandsgeschwindigkeit, und der 50-Tage-Linie würde sich die engere Schutzzone auf eine Länge von etwa 316 m erstrecken, aus markierungstechnischen Gründen wird die Schutzzone II jedoch bis zu einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Waldweg ausgedehnt.

Die Fläche der engeren Schutzzone beträgt etwa 102.000 m² und umfasst folgende Flurstücksnummern:

teilweise: 147/7, 147/8 und 148/16, Gemarkung und Gemeinde Lohberg

Die Zone ist in der Natur, insbesondere an befahrenen Wegen und Straßen, in geeigneter Form durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. Zu dieser Beschilderung hat der Wasserversorger dem Wasserwirtschaftsamt einen Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Weitere Schutzzone (Zone W III)

Diese Zone wird hier bis zum Gipfel des Lohberger Riegel festgelegt. Die weitere Schutzzone der drei Quellen Q1, Q2 u. Q3 umfasst die Flurstücknummern:

ganz: 148/4 und 148/23, Gemarkung und Gemeinde Lohberg

teilweise: 147/7, 147/8, 148/15 und 148/16, Gemarkung und Gemeinde Lohberg

Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der hydrogeologischen Parameter und Bedingungen sowie der örtlichen Verhältnisse ergibt sich der in den beiliegenden Lageplänen M 1 : 5.000 eingetragene Schutzgebietsvorschlag:

Schutzgebietsflächen	
1 Fassungsbereich (Zone I)	1 x 30m x 20m
1 Engere Schutzzone (Zone II)	~ 10 ha
1 Weitere Schutzzone (Zone III)	~ 17 ha
Gesamtfläche Schutzgebiet	~ 27 ha

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Gemäß Art. 69 Satz 2, 73 Abs. 3 BayWG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 22.11.2022 bis 23.12.2022 ~~in~~ im Rathaus der Gemeinde Lohberg während der Dienststunden von 7:30 bis 12:00 zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-lohberg/>
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).


Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 08.01.2023 (Tag) bei der Gemeinde/~~Stadt~~ Lohberg (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.


(Unterschrift Bürgermeister/in)
Müller
Erster Bürgermeister